

Gesetzsammlung

für das
Königreich Sachsen.

11.

16.) Rescript des Kirchenrathes

an die Consistorien zu Leipzig und Glauchau*), die Investitur der Geistlichen betreffend;

vom 14ten April 1826.

Von **GOttes** Gnaden, **Friedrich August**, König von Sachsen *rc. rc. rc.*

Würdige, Vester, Hochgelahrte, liebe, andächtige und getreue. Wir erachten, zu desto besserer Erreichung des bei der Investitur der Geistlichen zum Grunde liegenden Zwecks, und zugleich zu einiger Erleichterung für die Gemeinden, hinsichtlich der bei dieser Gelegenheit erwachsenden Kosten, für angemessen, daß künftig die Investitur derjenigen Geistlichen, welche von einem bereits bekleideten geistlichen Amte zu einem andern dergleichen Amte befördert werden, an dem Tage, an welchem sie, wegen dieses neuen Amtes, ihre Probe abgelegt haben, nach ausgehändigter Vocation, unter Beziehung auf die hierzu im voraus erhaltene Ermächtigung, und mit der von dem Investirenden dabei auszusprechenden Voraussetzung, daß, nachdem nunmehr das Erforderliche allenfalls geleistet und erfüllt worden sei, die Confirmation bei dem Consistorium, unter welches sie, wegen des neuen Amtes, gehören, des Nächsten zu erwarten stehe; —

*) In die Excerptanten in dem Ober-Consistorial-Bezirks ist aus dem Oberconsistorium unter demselben Tage gleichmäßige Verfügung ergangen.